

Kirchliches
Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Amtsbezirk
des
Evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 6

Kiel, den 14. Juni

1941

Inhalt: 35. Rechtsverbindliche Anordnung betreffend die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerverstandes. Vom 22. März 1941 (S. 33) - 36. Rechtsverbindliche Anordnung betreffend die Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1941. Vom 3. April 1941 (S. 34) - 37. Prüfungsordnung für die zweite Prüfung der Vikarinnen. Vom 26. April 1941 (S. 34) - 38. Verteilung religiösen Schrifttums an Wehrmachtangehörige durch zivilkirchliche Stellen (S. 36). - 39. Mitteilung von Kriegergräbern und Fürsorge für die Gräber der Kriegesgefallenen (S. 36). - 40. Kollektenaussschreibung für das III. Vierteljahr 1941 (S. 37) - 41. Ermittlung von Urkunden (S. 38) - 42. Neue Bücher und Schriften (S. 38). - Personalien.

Nr. 35. Rechtsverbindliche Anordnung betreffend die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerverstandes. Vom 22. März 1941.

Kiel, den 29. Mai 1941.

Auf Grund des § 6 der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 - RGBI. I S. 697 - wird mit Zustimmung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten folgende rechtsverbindliche Anordnung erlassen:

§ 1

Um die Deckung des Bedarfs für die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerverstandes sicher zu stellen, erhebt die Landeskirche den Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag.

Die Kirchengemeinden sind ohne Rücksicht auf ihre Zuschußbedürftigkeit verpflichtet, den Pfarrbesoldungs-

und Versorgungspflichtbeitrag aufzubringen und für Pfarrbesoldungs- und Versorgungszwecke bereitzustellen.

Die Kirchengemeinden dürfen den Teil ihres Einkommens, der auf den Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag entfällt, nur seiner Zweckbestimmung entsprechend verwenden.

§ 2

Dem Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag sollen die für die Kirchengemeinde nutzbaren Kirchensteuermaßstäbe als Verteilungsmaßstäbe zugrunde gelegt werden. Die Verteilung des Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrages soll gerecht sein und auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchengemeinden Rücksicht nehmen.

Die Finanzabteilung beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt setzt den Pfarrbesoldungs- und Versorgungspflichtbeitrag für jedes Rechnungsjahr fest. Sie trifft auch die weiteren Bestimmungen über die Erhebung und

Ablieferung des Pfarrbesoldungs- und Versorgungs-
pflichtbeitrages sowie über seine haushalts-, kassen-
und rechnungsmäßige Behandlung.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1941 in Kraft.

Kiel, den 22. März 1941

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

Nr. B 1585 (Dz. II).

**Nr. 36. Rechtsverbindliche Anordnung bez-
treffend die Festsetzung des Pfarr-
besoldungs- und Versorgungspflicht-
beitrages für das Rechnungsjahr 1941.
Vom 3. April 1941.**

Kiel, den 29. Mai 1941.

Auf Grund des § 6 der Fünfzehnten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der
Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937
- RGBL. I S. 697 - ordnen wir mit Zustimmung
des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten
folgendes an:

Einziger Paragraph

Der nach der allgemeinen rechtsverbindlichen An-
ordnung vom 22. März 1941 von den Kirchengemein-
den zu erhebende Pfarrbesoldungs- und Versorgungs-
pflichtbeitrag wird für das Rechnungsjahr 1941 auf
folgende Sätze festgesetzt:

Von den zuschußfreien Kirchengemeinden (Kirchen-
gemeinerverbänden):

3 v.H. des Reichseinkommensteuersolls 1939.

Von den zuschußbedürftigen Kirchengemeinden (Kir-
chengemeinerverbänden):

4 v.H. des Reichseinkommensteuersolls 1939,
zuzüglich 3,5 v.H. der Summe der Grundsteuermeß-
beträge 1939.

Kiel, den 3. April 1941.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Finanzabteilung.

Dr. Kinder.

Nr. B 1585 (Dz. II)

**Nr. 37. Prüfungsordnung für die zweite
theologische Prüfung der Vikarinnen.
Vom 26. April 1941.**

Auf Grund der Ermächtigung der Siebzehnten Ver-
ordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Siche-
rung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 10. De-
zember 1937 (RGBL. I S. 1346) wird für die Evan-
gelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins
verordnet:

Artikel I.

Bis zum Erlaß einer Verordnung über die Vor-
bildung und Anstellung der Vikarinnen finden die
Vorschriften des Kirchengesetzes über die Anstellungs-
fähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evan-
gelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins
vom 29. Oktober 1924 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1925
S. 28) und die dazu ergangenen Ergänzungs- und
Abänderungsbestimmungen mit der Maßgabe sinn-
gemäß Anwendung, daß eine Anstellung im geistlichen
Amt der Landeskirche nicht erfolgen kann.

Artikel II.

Für die zweite theologische Prüfung der Vikarinnen
gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1.

Der Ausschuß für die Prüfung ist derselbe wie bei
der zweiten Prüfung der Kandidaten der Theologie.

§ 2.

Die Prüfung wird mit der zweiten Prüfung der
Kandidaten der Theologie verbunden.

§ 3.

(1) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind
spätestens bis zum 1. Februar bzw. zum 1. Juli bei
dem Landeskirchenamt einzureichen.

(2) Den Gesuchen sind die in § 4 Absatz 3 Ziffer
1-7 der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung
über die theologischen Prüfungen vom 28. März 1927
in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August
1935 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1927 S. 71 und 1935
S. 110) bezeichneten Urkunden beizufügen, soweit sie
sich nicht bereits bei den Akten des Landeskirchenamts
befinden.

(3) Lübeckische Kandidatinnen haben das Gesuch
um Zulassung an den Kirchenrat der Evangelisch-

Lutherischen Kirche in Lübeck zu richten, der das Gesuch, wenn es ihm zur Beanstandung keinen Anlaß gibt, an das Landeskirchenamt in Kiel weiterwendet.

§ 4.

Das Landeskirchenamt entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

§ 5.

(1) Der Zweck der zweiten Prüfung ist, durch schriftliche und mündliche Proben festzustellen, ob die Kandidatin die erforderliche Reife zur Übernahme des Amtes einer Vikarin erlangt hat.

(2) Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche.

§ 6.

In der schriftlichen Prüfung hat die Kandidatin eine schriftliche Arbeit aus dem Gebiet der praktischen Theologie zu fertigen.

§ 7.

Die mündliche Prüfung umfaßt:

1. praktische Exegese unter Zugrundelegung eines griechischen Textes,
2. Bibelfunde,
3. Theorie des Kirchendienstes (nach Wahl des Prüfungsausschusses Homiletik, Katechetik, Eiturgik, Lehre von der Seelsorge),
4. Pädagogik,
5. christliche Liebestätigkeit (einschließlich Heidenmission),
6. Kunde von den Freikirchen und Sekten,
7. Gesetzeskunde (Soziale Gesetzgebung, Aufbau der kirchlichen Verwaltung).

§ 8.

(1) Die Kandidatin hält eine Bibelfunde. Der Landesbischof bestimmt Ort und Zeit und den zu behandelnden Schrifttext, der der Kandidatin spätestens acht Wochen vor dem Beginn der Prüfung zugestellt wird.

(2) Die Kandidatin hat die Niederschrift der Bibelfunde nebst Gliederung vier Wochen vor Beginn der Prüfung dem Landeskirchenamt einzureichen.

§ 9.

An die mündliche Prüfung schließt sich eine Katechese, der der eingereichte Entwurf zugrunde zu legen ist.

§ 10.

(1) In dem schriftlichen Prüfungszeugnis werden der Kandidatin Prädikate gegeben für:

1. praktische Exegese,
2. Bibelfunde,
3. Theorie des Kirchendienstes,
4. Pädagogik,
5. christliche Liebestätigkeit,
6. Kunde von den Freikirchen und Sekten,
7. Ausarbeiten und Halten einer Bibelfunde,
8. Ausarbeiten und Halten einer Katechese,
9. Gesetzeskunde (Soziale Gesetzgebung, Aufbau der kirchlichen Verwaltung).

(2) Bei der Zusammenfassung dieser Prädikate in das Gesamtergebnis werden die Klausurarbeit, die Bibelfunde und die Katechese doppelt gerechnet.

§ 11.

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann nur noch einmal zur zweiten Prüfung zugelassen werden.

(2) Dasselbe gilt, wenn eine Kandidatin, nachdem sie zur zweiten Prüfung zugelassen ist, von der Prüfung aus anderen als vom Landeskirchenamt gebilligten Gründen zurücktritt.

§ 12.

Die Bestimmungen des § 28 der Ausführungsverordnung der Kirchenregierung über die theologischen Prüfungen vom 28. März 1927 (Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 71) finden sinngemäß Anwendung.

§ 13.

Auf Grund der bestandenen zweiten Prüfung entscheidet das Landeskirchenamt über die Erteilung der Befähigung der Kandidatin zur Anstellung als Vikarin.

§ 14.

Der Landesbischof kann einzelne Mitglieder des Prüfungsausschusses von der Teilnahme an der Prüfung befreien.

§ 15.

(1) Für die Prüfung wird eine vom Landeskirchenamt festzusetzende Gebühr erhoben. Die Gebühr ist von der Kandidatin alsbald nach Zulassung zur Prüfung an die Landeskirchenkasse einzuzahlen.

(2) Kandidatinnen, die vor Beendigung der Prüfung von dieser aus Gründen, die vom Landeskirchen-

amt gebilligt werden, zurücktreten, kann die Gebühr vom Landeskirchenamt erlassen werden.

(3) Lübeckische Kandidatinnen haben dieselben Gebühren zu zahlen, die den schleswig-holsteinischen Kandidatinnen auferlegt werden.

Artikel III.

Die Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1941 in Kraft.

Kiel, den 26. April 1941.

Der Präsident
des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamts.

Dr. Kinder.

Nr. 38. Verteilung religiösen Schrifttums an Wehrmachtangehörige durch zivilkirchliche Stellen.

Kiel, den 16. Mai 1941

Der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten teilt uns mit:

„Unter Bezugnahme auf meinen Schnellbrief vom 12. Juli 1940 - I 21 581/40 -, betreffend Verteilung religiösen Schrifttums durch zivilkirchliche Stellen, teile ich mit, daß der Herr Reichsarbeitsführer durch Verfügung vom 20. März 1941 angeordnet hat, meinen Erlass vom 12. Juli 1940 auch auf die Verteilung religiösen Schrifttums durch kirchliche Stellen an M.D.-Angehörige sinngemäß anzuwenden.“

Wir geben hiernit von dieser Mitteilung den Geistlichen Kenntnis.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. A 778 (Bz. VIII).

Nr. 39. Mitteilung von Kriegergräbern und Fürsorge für die Gräber der Kriegsgefallenen.

Kiel, den 21. Mai 1941

Wir nehmen Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 13. Juli 1940 - Kirchl. Ges. u. B. Bl. S. 77 -, durch die wir den Kundenerlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 15. Mai 1940 bekannt gegeben haben, sowie auf unsere Kundverfügung vom

12. Januar 1941 - A 85 - betreffend die Überführung der Leichen gefallener oder gestorbener Wehrmachtangehöriger. Wir veröffentlichen nachstehend den Erlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 5. September 1940 - VI c 3357 II/40 - betreffend Fürsorge

6166

für die Gräber der Kriegsgefallenen - sowie den Kundenerlass des Herrn Reichsministers des Innern vom 21. Februar 1941 - VI c 3013/41 - 6166 - betreffend laufende Mitteilungen über Kriegergräber.

Der Reichsminister des Innern
VI c 3357 II/40
6166

Berlin, den 5. September 1940
NW 7, Unter den Linden 72

Betrifft: Fürsorge für die Gräber der Kriegsgefallenen.

Die inländische Kriegergräberfürsorge gemäß der Verordnung über die Gräberfürsorge der Wehrmacht des Großdeutschen Reiches vom 2. April 1940 (RGBl. I S. 621) wird nach einer Vereinbarung mit dem Oberkommando der Wehrmacht vom Reichsministerium des Innern übernommen; hierbei handelt es sich um die Gräber der Gefallenen des Weltkrieges, die in den seit 31. August 1939 eingegliederten Reichsgebieten und den im Westen unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Gebieten liegen, sowie allgemein um die Gräber der Gefallenen des jetzigen Krieges. Mit der zentralen Durchführung der Vereinbarung ist das Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber in Berlin SW 68, Lindenstraße 37, beauftragt.

Da die Planung von Ehrenfriedhofsanlagen noch eine gewisse Zeit beanspruchen wird, sollen die Kriegergräber einstweilen so instandgesetzt und gepflegt werden, daß dem Erfordernis einer wenn auch schlichten so doch würdigen Grabpflege Genüge getan ist. Die zahlreichen Hinterbliebenen, die die Gräber ihrer Gefallenen aufsuchen, sollen die Überzeugung gewinnen, daß alles getan wird, um den Opfern des Krieges die ihnen zukommende Ehrung zuteil werden zu lassen.

Wegen der vorgewückten Jahreszeit sollen vorerst nur die Arbeiten zur Instandsetzung und Pflege der Gräber der Gefallenen des jetzigen Krieges in Angriff genommen werden, soweit dies noch nicht in

zureichendem Maße geschehen konnte. Es ist zu be- sorgen, daß in der gegenwärtigen Zeit mancherorts den Friedhofsverwaltungen die erforderlichen Arbeits- kräfte fehlen, um mit der gebotenen Schnelligkeit diese Aufgabe zu bewältigen. Indessen wird das Oberkom- mando der Wehrmacht die Gräberoffiziere anweisen, die Zuteilung von Arbeitskommandos seitens der militärischen Standortdienststellen zu vermitteln. Ferner hat der Stellvertreter des Führers für die Par- tei und ihre Gliederungen angeordnet, daß sie nach Anweisung des zuständigen Hoheitsträgers ihre ver- fügbaren Kräfte für die Ausschmückung und Pflege der Kriegergräber einzusetzen haben. Nach dieser An- ordnung des Stellvertreters des Führers wird ins- besondere die Hitlerjugend in dieser Aufgabe eine Ehrenpflicht der deutschen Jugend sehen. Über die Art der Mithilfe der Partei und ihrer Gliederungen hat jeweils die Verwal- tungsbehörde sich mit dem zuständigen Hoheitsträger der Partei zu verstän- digen. Durch diese Zusammenarbeit muß erreicht werden, daß in kurzer Zeit die gestellte Aufgabe gelöst wird.

Ich ersuche ergebenst, die in Betracht kommenden unteren Verwaltungsbehörden anzuweisen, im Be- nehmen mit den zuständigen Hoheitsträgern der Par- tei und den Gräberoffizieren unverzüglich mit den Arbeiten zu beginnen. Hierbei wird darauf aufmerk- sam zu machen sein, daß die Instandsetzung und Pflege der Gräber nur einen vorübergehenden Zustand schaf- fen sollen, da das Oberkommando der Wehrmacht sich vorbehalten hat, die Gefallenen des jetzigen Krieges auf besondere oder an Weltkriegsfriedhöfe anzuglie- dernde Ehrenanlagen zu überführen. Die Bestim- mungen des Reichsgesetzes über die Erhaltung der Kriegergräber aus dem Weltkriege vom 29. Dezember 1922 (RGBl. 1923 I S. 25) nebst der Verordnung über die Erhaltung der Kriegergräber vom 31. De- zember 1922 (RMinBl. 1923 S. 9) werden als An- halt für die Art und Weise der Gräberfürsorge dienen können.

Soweit die auszuführenden Arbeiten Kosten ver- ursachen, werden diese auf ihr Anfordern erstattet wer- den. Etwaige Kostenanforderungen sind dem Zentral- nachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber vorzulegen.

Die Gräberlisten sind in 2 Ausfertigungen von den Gräberoffizieren anzufordern; eine Ausfertigung ist dem Zentralnachweisamt für Kriegerverluste und Kriegergräber zu übersenden. Soweit Grabstätten von Gefallenen oder Verstorbenen der Wehrmacht sich auf Heimatfriedhöfen befinden, werden diese Listen bei den in Betracht kommenden zivilen Dienststellen verfügbar sein (zu vgl. meinen Runderlaß vom 15. Mai 1940 - RMBl. S. 958).

Ich ersuche, die Durchführung der vorstehenden An- ordnung laufend zu überwachen.

Im Auftrage
Unterschrift

Kriegergräber

NdErl. d. RMdJ. v. 21. 2. 1941 - VI c 3013/41 - 6166.

Mit NdErl. vom 15. 5. 1940 (RMBl. S. 957) habe ich bestimmte laufende Mitteilungen über Krieger- gräber an die Wehrmachttauskunftsstelle für Krieger- verluste und Kriegsgefangene in Berlin W 30, Hohen- staufenstraße 47/48, angeordnet. Ich erinnere an die sorgfältige Befolgung dieser Anordnung. Die durch den NdErl. vom 5. 9. 1940 - VI c 3357 II/40 - 6166 - (nicht veröffentlicht) angeordneten Gräber- meldungen an das Zentralnachweisamt für Krieger- verluste und Kriegergräber in Berlin SW 68, Einden- straße 37, entbinden nicht von der Verpflichtung zur Mitteilung sämtlicher Gräberangaben an die Wehr- machtauskunftsstelle.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Kinder.

Nr. C 1689 (Reg. VII)

Nr. 40. Kollektenauschiebung für das III. Vierteljahr 1941.

Kiel, den 6. Juni 1941

Hiermit geben wir die im III. Vierteljahr 1941 in den Kirchen unseres Aufsichtsgebietes abzuhaltenden Kollekten bekannt. An die Beachtung der bestehenden Bestimmungen in Kollektenangelegenheiten wird bei dieser Gelegenheit erinnert.

Die Einzelerträge sind von den Präpsten (Landes- superintendent) gesammelt an die in der Ausschreibung genannte Stelle abzuführen. Die Nachweisungen sind in jedem Falle an uns einzureichen.

Es wird wiederum ersucht, die vorgeschriebenen Fristen zu wahren.

Gfd. Nr.	Tag der Einsammlung	Bezeichnung der Kollekte	Der Ertrag ist abzuführen	Bemerkungen
1	2	3	4	5
1	6. Juli 1941 4. nach Trinitatis	Interniertenhilfswerk	Konto 1065 der Landes- kirchenkasse bei der Landes- bank und Girozentrale Schlesw.-Holst. in Kiel	
2	13. Juli 1941 5. nach Trinitatis	Heidenmission	Schlesw.-Holst. ev.-luth. Missionsgesellschaft i. Brek- lum, Konto: Spar- und Darlehnskasse Breklum, Postcheck: Hamburg 3232	
3	20. Juli 1941 6. nach Trinitatis	Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz	Konto 1065 der Landes- kirchenkasse bei der Landes- bank und Girozentrale Schlesw.-Holst. in Kiel	
4	3. August 1941 8. nach Trinitatis	Wiederaufbau evange- lischer Gemeinden im Ostraum	desgl.	
5	24. August 1941 11. nach Trinitatis	Brüderanstalt in Nid- ling (Innere Mission)	Landesleiter der Inneren Mission, Konto Nr. 4991 beim Bankhaus Wilh. Ahl- mann in Kiel	
6	31. August 1941 12. nach Trinitatis	Kirchliche Arbeit im Heiligen Lande	Postcheckkonto Berlin NW 7 Nr. 167 77	
7	28. September 1941 16. nach Trinitatis	Kirchliche weibliche Jugendpflege	Konto 1065 der Landes- kirchenkasse bei der Landes- bank und Girozentrale Schlesw.-Holst. in Kiel	

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J. A.:

Morys

Nr. C 1880 (Dzj. V)

Nr. 41. Ermittlung von Urkunden.

Kiel, den 28. Mai 1941

Ich suche zwecks Ahnenforschung den Geburtsort und Tag meines Ahnen Johann Joachim Plambeck, um 1814 Tischlermeister in Preetz i. Holst.; gleichfalls Frauort und Tag mit dessen Ehefrau Ida, Elisabeth Schlüter, sowie deren Geburtsort und Tag. Die Geburtsdaten liegen wahrscheinlich vor 1800. Mitteilung erbeten an: Obergesfr. W. Plambeck, Feldpostnummer E 44539, E.G. Pa. Berlin.

Nr. A 826 (Dzj. VIII)

Nr. 42. Neue Bücher und Schriften.

Die Männerarbeit der Kirche, herausgegeben von Landesbischof Dr. Johnsen, dem Leiter des Deutschen Evangelischen Männerwerks. - Verlag: E. Ludwig Ungelenk, Dresden.

Das Buch bietet einen Überblick über die grundsätzliche Bedeutung der kirchlichen Männerarbeit, über ihre Anfänge, Aufgabe und Zielsetzung, den Aufbau und die Formen der Arbeit sowie über die praktische Gestaltung dieser Arbeit in der Gemeinde.

Nr. A 916 (Dzj. VIII)

Personalien



Kriegsauszeichnungen erhielten:

Pastor Fritz Heyer, Schleswig (Michaelis-Stadt) --
Kriegsverdienstkreuz mit Schwertern.

Die I. theologische Prüfung Ostern 1941
haben bestanden:

stud. theol. Klaus Voß aus Ostermoor bei Süder-
hastedt,

stud. theol. Jose-Marie Mandel aus Rostock.

Die II. theologische Notprüfung Ostern 1941
hat bestanden der
cand. theol. Heinz Bachhaus aus Leipzig.

Die II. theologische Prüfung (ordentliches
Examen) Ostern 1941 haben bestanden die cand.
theol.:

Erich Eggers aus Hohenwestedt,
Richard Schumann aus Hamburg,
Willi Schwennen aus Burg a. Fehm.,
Elisabeth Haselöff aus Rom.

Ordiniert: am 4. Mai 1941 der Pfarramtskan-
didat Richard Schumann für den landeskirch-
lichen Hilfsdienst,

am 11. Mai 1941 der Pfarramtskandidat Willi
Schwennen für den landeskirchlichen Hilfsdienst,
am 25. Mai 1941 der Pfarramtskandidat Erich
Eggers für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Gestorben: am 17. Mai 1941 Pastor Hans
Schröder in Mübel.

